

939/1144/2-11/96 u. 39/ME XX. GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original)

39/ME XX. GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original)

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

ZI. 21.144/2-11/96

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Beamten-Kranken-
und Unfallversicherungsgesetz;
geändert wird;
(24. Novelle zum B-KUVG);

Einleitung des Begutachtungs-
verfahrens.

Ergeht an

1010 Wien, den 21. Mai 1996

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 715 82 56

P.S.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

Dr. Michael RAINER

Klappe: 6354

Gesetzentwurf	
ZI.	39 - GE/19.96
Datum	28.5.1996
Verteilt	29.5.96

Dr. Rainer

Präsidium des Nationalrates * Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst * Bundeskanzleramt-Dienstrechtssektion * alle Bundesministerien * Bundesministerin für Frauenfragen * Rechnungshof * Büro des Datenschutzrates * Volksanwaltschaft * Österreichische Nationalbank * Finanzprokuratur * Kabinett des Vizekanzlers * alle Landeshauptmänner * Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung * Vorsitzender der Konferenz der Unabhängigen Verwaltungssenate der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung * Österreichischer Städtebund * Österreichischer Gemeindebund * Bundesarbeitskammer * alle Landesarbeiterkammern * Wirtschaftskammer Österreich * alle Landeswirtschaftskammern * Österreichischer Gewerkschaftsbund * Österreichischer Landarbeiterkammertag * alle Landeslandarbeiterkammern * Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs * alle Landeslandwirtschaftskammern * Österreichischer Rechtsanwaltkammertag * alle Landesrechtsanwaltkammern * Österreichische Notariatskammer * alle Landesnotariatskammern * Österreichische Ärztekammer * Österreichische Apothekerkammer * Österreichische Dentistenkammer * Industriellenvereinigung * Kammer der Wirtschaftstreuhänder * Bundeskammer der Tierärzte Österreichs * Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs * Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten * Österreichische Patentanwaltkammer * Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungs träger * alle Sozialversicherungsträger mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen sowie der Zuschußkassen * Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs * Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation * Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie * Berufsverband österreichischer PsychologInnen *

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt beiliegend den Entwurf einer 24.Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens

5.Juni 1996.

Der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr.178/1961, entsprechend, werden die gesetzlichen Interessenvertretungen sowie die Landesregierungen ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates zu übersenden und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hievon in Kenntnis zu setzen.

Die Landeskammern der gesetzlichen Interessenvertretungen werden ersucht, die Stellungnahme unmittelbar der jeweiligen Bundeskammer zu übermitteln.

Die Sozialversicherungsträger werden ersucht, die Stellungnahme unmittelbar dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu übermitteln.

Aus Praktikabilitätserwägungen wird ersucht, Stellungnahmen, die bereits zu dem erstmalig versendeten Entwurf einer 24.Novelle zum B-KUVG abgegeben wurden, nicht zu wiederholen, sondern auf diese zu verweisen.

Für den Bundesminister:
WIRTH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zu Zl. 21.144/2-11/96

Bundesgesetz, mit dem das
Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz
geändert wird (24. Novelle zum B-KUVG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz,
BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Ausdruck "BGBl. Nr. 273/1972," der Ausdruck "oder einem bezügerechtlichen Landesgesetz" eingefügt.
2. Im § 1 Abs. 1 Z 6 wird nach dem Ausdruck "Bediensteter" der Ausdruck "sowie die Mitglieder des Beirates gemäß den §§ 149 a ff" eingefügt.
3. Im § 1 Abs. 1 Z 7 und 12 wird jeweils der Ausdruck "Hauptwohnsitz" durch den Ausdruck "Wohnsitz" ersetzt.
4. § 2 Abs. 1 Z 3 wird aufgehoben.
5. Im § 2 Abs. 1 Z 4 wird nach dem Ausdruck "Bediensteter" der Ausdruck "sowie die Mitglieder des Beirates gemäß den §§ 149 a ff" eingefügt.
6. Im § 4 zweiter Satz wird der Ausdruck "Hauptwohnsitz" durch den Ausdruck "Wohnsitz" ersetzt.
7. Im § 5 Abs. 3 wird der Ausdruck "das Ruhend" durch den Ausdruck "die Unterbrechung" ersetzt.
8. § 7 lautet:
"Unterbrechung der Versicherung

§ 7. (1) Die Versicherung wird für die Zeit eines Urlaubes gegen Einstellung der Bezüge (Karenzurlaub) unterbrochen.

(2) Die Unterbrechung der Krankenversicherung tritt nicht ein,

1. sofern der Urlaub die Dauer eines Monates nicht überschreitet;

2. während der Dauer des Bezuges von Karenzurlaubsgeld nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes

BGBl. Nr. 395/1974 oder gleichartigen Bestimmungen;

3. wenn der Versicherte die Aufrechterhaltung der Krankenversicherung innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt beantragt, ab dem sonst die Unterbrechung eintreten würde."

9. § 17 lautet:

"Auskunftspflicht der Versicherten und der Zahlungs(Leistungs)empfänger

§ 17. Die Versicherten sowie die Zahlungs(Leistungs)empfänger sind verpflichtet, der Versicherungsanstalt über alle für das Versicherungsverhältnis und für die Prüfung bzw. Durchsetzung von Ansprüchen nach den §§ 125ff maßgebenden Umstände längstens binnen 14 Tagen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen."

10. 19 Abs. 1 Z 1 lit. b lautet:

"b) die Haushaltszulage sowie die Kinderzulage,"

11. § 19 Abs. 4 lautet:

"(4) Grundlage für die Bemessung der Beiträge bildet in den Fällen des § 7 Abs. 2 Z 1 und 3 die letzte unmittelbar vor der Beurlaubung bestandene Beitragsgrundlage, wobei sich diese jeweils um den auf eine Dezimalstelle gerundeten Hundertsatz erhöht, um den sich bei Bundesbeamten des Dienststandes das Gehalt der

Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach dem Gehaltsgesetz 1956 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage ändert. In Fällen des § 7 Abs. 2 Z 2 bildet der doppelte Betrag des monatlichen Karenzurlaubsgeldes die Grundlage für die Bemessung der Beiträge."

12. § 19 Abs. 5 und 6 lauten:

"(5) Grundlage für die Bemessung der Beiträge bei Kürzung, teilweisem oder gänzlichem Entfall der Bezüge sowie teilweisem oder gänzlichem Verzicht auf die Bezüge bildet die letzte vor der Herabsetzung der Bezüge bestandene Beitragsgrundlage im Sinne des Abs. 1.

(6) Die Beitragsgrundlage darf die Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten. Als monatliche Höchstbeitragsgrundlage gilt das 30fache des nach § 108 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Betrages. Der sich hienach ergebende Betrag ist durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festzustellen."

13. Der bisherige § 19 Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. 7, wobei der Ausdruck "Abs. 1 bis 4" durch den Ausdruck "Abs. 1 bis 5" ersetzt wird.

14. Im § 21 Abs. 1 wird der Klammerausdruck "(§ 19 Abs. 5)" durch den Klammerausdruck "(§ 19 Abs. 6)" und der Ausdruck "§ 19 Abs. 6" durch den Ausdruck "§ 19 Abs. 7" ersetzt.

15. § 22 Abs. 4 lautet:

"(4) Bei Kürzung oder teilweisem oder gänzlichem Entfall der Bezüge hat der Dienstgeber den Beitrag, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Bezug des

Versicherten und der letzten unmittelbar vor der Herabsetzung der Bezüge beständenen Beitragsgrundlage (§ 19 Abs. 5) entfällt, zur Gänze allein zu tragen. Dies gilt auch bei teilweisem oder gänzlichem Verzicht auf die Bezüge."

16. Im § 22 a Abs. 1 wird der Ausdruck "Wehrgesetzes 1978" durch den Ausdruck "Wehrgesetzes 1990" ersetzt.

17. Im § 26 a Abs. 2 Z 1 wird nach dem Ausdruck "Versicherungsvertreter" der Ausdruck "bzw. jedes nach dieser Bestimmung versicherte Beitratsmitglied" eingefügt.

18. Im § 26 a Abs. 3 wird der Ausdruck "§ 19 Abs. 5 letzter Satz" durch den Ausdruck "§ 19 Abs. 6 letzter Satz" ersetzt.

19. Im § 26 c wird der Ausdruck "Wehrgesetzes 1978" durch den Ausdruck "Wehrgesetzes 1990" ersetzt.

20. Dem § 43 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
"Diese Frist wird gehemmt, solange dem Anspruchsberechtigten die Inanspruchnahme der Leistungen durch ein unabwendbares Hindernis nicht möglich ist."

21. Im § 50 Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck "der Vater, die Mutter," durch den Ausdruck "die Eltern," ersetzt.

22. Im § 50 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Steht der Anspruch mehreren Kindern, den Eltern oder mehreren Geschwistern des Verstorbenen zu, so sind sie zu gleichen Teilen bezugsberechtigt."

23. Dem § 50 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Letztlich sind die Verlassenschaft nach dem Versicherten bzw. dessen Erben bezugsberechtigt."

24. Im § 55 Abs. 3 wird der Ausdruck "Wehrgesetzes 1978" durch den Ausdruck "Wehrgesetzes 1990" ersetzt.

25. Im § 56 Abs. 9 wird der Punkt am Ende der lit. c durch den Ausdruck ", oder" ersetzt; folgende lit. d wird angefügt:

"d) der Versicherungspflicht gemäß § 3 des Notarversicherungsgesetzes 1972 unterliegt oder eine Pension nach dem Notarversicherungsgesetz 1972 bezieht."

26. Dem § 56 wird folgender Abs. 11 angefügt:

"(11) Als Pflegekinder gemäß Abs. 2 Z 6 gelten auch Minderjährige, die von einem (einer) Versicherten gepflegt und erzogen werden, wenn sie mit dem (der) Versicherten 1. bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind und 2. ständig in Hausgemeinschaft leben."

27. Im § 59 Abs. 3 dritter Satz entfällt der Ausdruck "und Reise-(Fahrt-) und Transportkosten".

28. Im § 59 Abs. 3 wird der Punkt am Ende des dritten Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt; folgender Halbsatz wird angefügt:

"darüber hinaus können nach Maßgabe der Satzung auch die notwendigen Reise-(Fahrt-) und Transportkosten übernommen werden."

29. Dem § 59 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Für Leistungen eines approbierten Arztes (§ 3 c des Ärztegesetzes 1984) besteht nur dann Anspruch auf Kostenerstattung, wenn der Arzt gemäß Artikel 36 Abs. 2 der Richtlinie 93/16/EWG das Recht erworben hat, den ärztlichen Beruf als praktischer Arzt im Rahmen eines Sozialversicherungssystems auszuüben."

30. § 70 a Abs. 4 lautet:

"(4) Die Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit können auch nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 28 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) durch Gewährung von Zuschüssen für Landaufenthalt und Aufenthalt in Kurorten bzw. Kuranstalten erbracht werden."

31. § 83 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Die Reise(Fahrt)kosten, die

1. zur Inanspruchnahme der nächstgelegenen geeigneten Behandlungsstelle durch den Versicherten oder einen Angehörigen (§ 56) oder
2. zur körperfertigerechten Anpassung von Heilbehelfen und Hilfsmitteln notwendig sind und sich nicht aus der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel innerhalb des Stadtgebietes (Straßenbahn, Autobus) ergeben, können nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung ersetzt werden, wenn die Entfernung mehr als 5 km beträgt."

32. § 83 Abs. 2 lautet:

"(2) Bei Notwendigkeit des Transportes gehunfähiger erkrankter Versicherter und Angehöriger (§ 56) zu besonderen Untersuchungen und Behandlungen können über ärztlichen Antrag von der Versicherungsanstalt die Beförderungskosten zur nächstgelegenen geeigneten Behandlungsstelle unter Bedachtnahme auf Abs. 1 nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung übernommen werden."

33. Dem § 96 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"In den Fällen der Z 1 bis 4 sowie im Zusammenhang mit der körpergerechten Anpassung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln können Reise- (Fahrt-) und Transportkosten nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten übernommen werden."

34. § 96 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

"Ein Behandlungsbeitrag bzw. eine Rezeptgebühr darf nicht eingehoben werden."

35. § 108 Abs. 4 lautet:

"(4) Dem für die Erbringung der Gesamtleistung nach Abs. 3 zuständigen Versicherungsträger steht ein Anspruch auf Ersatz gegenüber dem Versicherungsträger zu, der zur Entschädigung des vorangegangenen Versicherungsfalles zuständig war. Für die Höhe des Ersatzanspruches gilt § 184 Abs. 4 und 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß der Berechnung die Versehrtenrente des zur Entschädigung des vorangegangenen Versicherungsfalles zuständigen

Versicherungsträgers zugrunde zu legen ist, die im letzten Monat vor Bildung der Gesamtrente gebührt hat."

36. Im § 112 Abs. 6 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Eine Anrechnung laufender Unterhaltsleistungen erfolgt nur in der Höhe eines Vierzehntels der jährlich tatsächlich zufließenden Unterhaltsleistung."

37. Im § 112 Abs. 6 vierter Satz (neu) wird der Ausdruck "Zwölftel" durch den Ausdruck "Vierzehntel" ersetzt.

38. Im § 119 wird der Punkt am Ende des ersten Satzes durch einen Beistrich ersetzt; folgender Halbsatz wird angefügt:

"sowie Anträge und Meldungen fristwährend weiterzuleiten."

39. § 132 Abs. 5 Z 1 lautet:

"1. Die Mitglieder der Verwaltungskörper haben Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten nach Maßgabe von Richtlinien gemäß § 31 Abs. 5 Z 31 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes."

40. Im § 133 Abs. 1 wird jeweils der Ausdruck "für Verwaltungskörper, deren Tätigkeit sich nicht über mehr als ein Bundesland erstreckt, sind" durch den Ausdruck "sind für Landesstellenausschüsse" ersetzt.

41. § 136 lautet:

"Pflichten und Haftung der Versicherungsvertreter

§ 136. Die Mitglieder der Verwaltungskörper haben bei der Ausübung ihres Amtes die Rechtsvorschriften zu beachten. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit sowie zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Sie haften unbeschadet der Bestimmungen des Amtshaftungs- und des Organhaftpflichtgesetzes für jeden Schaden, der der Versicherungsanstalt aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten erwächst. Die Versicherungsanstalt kann auf Ansprüche aus der Haftung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verzichten. Macht die Versicherungsanstalt trotz mangelnder Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Haftung nicht geltend, so kann diese die Haftung an Stelle und auf Kosten der Versicherungsanstalt geltend machen."

42. Im § 146 Abs. 3 wird jeweils der Ausdruck "Wohnort" durch den Ausdruck "Wohnsitz" ersetzt.

43. Im § 151 Abs. 4 erster Satz wird nach dem Ausdruck "erweiterte Heilbehandlung" der Ausdruck "sowie die medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation" eingefügt.

44. Im § 160 Abs. 1 zweiter Satz wird der Ausdruck "den Hauptwohnsitz" durch den Ausdruck "ihren Wohnsitz" ersetzt.

45. Nach § 180 werden folgende §§ 181 und 182 angefügt:
"§ 181. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Juli 1996 die §§ 56 Abs. 3 Z 1, 65 a Abs. 5 und 70 a Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996;
2. mit 1. Jänner 1997 die §§ 32 Abs. 2, 41 und 45 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996.

(2) Anstelle des verhältnismäßigen Teiles der Rente gemäß § 41 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996 gebührt Personen, die im Dezember 1996 eine Rente beziehen und bei denen der Leistungsanspruch am 31. Dezember 1996 aufrecht ist, für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalles der Rente eintritt, eine Vorschußzahlung. Die Vorschußzahlung ist in der Höhe der im Dezember 1996 ausgezahlten Rente einschließlich der Zuschüsse spätestens am 1. Jänner 1997 flüssig zu machen. Alle auf die Rente anzuwendenden Bestimmungen gelten auch für die Vorschußzahlung.

(3) Abweichend von § 32 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996 fallen Hinterbliebenenrenten nach dem Tode eines Rentenempfängers, der eine Vorschußzahlung gemäß Abs. 2 bezogen hat, mit Beginn des Kalendermonats, der dem Tod des Rentenempfängers folgt, an. Für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalls der Hinterbliebenenrente eintritt, gebührt anstelle des verhältnismäßigen Teiles der Hinterbliebenenrente gemäß § 41 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996 eine Vorschußzahlung. Die Vorschußzahlung ist in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenrente einschließlich der Zuschüsse spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Rentenempfängers folgt, flüssig zu machen. Alle auf die Rente anzuwendenden Bestimmungen gelten auch für die Vorschußzahlung.

(4) Die §§ 65 a Abs. 5 und 70 a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996 sind nur auf Fälle anzuwenden, in denen die Unterbringung nach dem 30. Juni 1996 beginnt.

§ 182. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. August 1996 die §§ 1 Abs. 1 Z 1, 6, 7 und 12, 2 Abs. 1 Z 4, 4, 5 Abs. 3, 7, 17, 19 Abs. 4 bis 7, 21 Abs. 1, 22 Abs. 4, 22 a Abs. 1, 26 a Abs. 2 Z 1 und Abs. 3, 26 c, 43 Abs. 3, 50 Abs. 1, 55 Abs. 3, 56 Abs. 9 und 11, 59 Abs. 3, 83 Abs. 1 und 2, 96 Abs. 2 und 3, 108 Abs. 4, 112 Abs. 6, 119, 132 Abs. 5 Z 1, 133 Abs. 1, 136, 146 Abs. 3, 151 Abs. 4 sowie 160 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 und die Aufhebung des § 2 Abs. 1 Z 3;

2. rückwirkend mit 1. Juli 1996 § 70 a Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996;

3. rückwirkend mit 1. Mai 1996 § 181 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996;

4. rückwirkend mit 1. Mai 1995 § 19 Abs. 1 Z 1 lit. b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996;

5. rückwirkend mit 1. Jänner 1995 § 59 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996.

(2) § 19 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 ist für am 31. Juli 1996 bestehende Fälle des § 7 Abs. 1 Z 1 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Erhöhung der Beitragsgrundlage ab Beginn des jeweiligen Karenzurlaubes vorzunehmen ist.

(3) Leidet ein Versicherter am 1. August 1996 an einer Krankheit, die erst auf Grund der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 als Berufskrankheit anerkannt wird, so sind ihm die Leistungen der Unfallversicherung zu gewähren, wenn der Versicherungsfall nach dem 30. Juni 1967 eingetreten ist und der Antrag bis 30. Juni 1997 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. August 1996 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, so gebühren die Leistungen ab dem Tag der Antragstellung.

(4) Im Falle des durch eine Krankheit verursachten Todes des Versicherten, die erst auf Grund der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 als Berufskrankheit anerkannt wird, sind die Leistungen der Unfallversicherung

an die Hinterbliebenen zu gewähren, wenn der Versicherungsfall nach dem 30. Juni 1967 eingetreten ist und der Antrag bis 30. Juni 1997 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. August 1996 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, so gebühren die Leistungen ab dem Tag der Antragstellung."

B-KUVG

V o r b l a t t**A. Problem und Ziel**

Rechtsbereinigung sowie Verbesserung der Finanzsituation der gesetzlichen Krankenversicherung.

B. Lösung

Änderungen und Ergänzungen zur Verbesserung der Praxis und zur Anpassung an Rechtsentwicklungen außerhalb der Sozialversicherung sowie zur finanziellen Konsolidierung der gesetzlichen Krankenversicherung.

C. Alternativen

Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes.

D. Kosten

Mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen für den Bund ist nicht zu rechnen.

E. Konformität mit EG-Recht gegeben.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zu Zl. 21.144/2-11/96

Erläuterungen

Im Bundesministerium für Arbeit und Soziales sind zahlreiche Änderungen und Ergänzungen des Sozialversicherungsrechtes, welche großteils der Rechtsbereinigung, der Verbesserung der Praxis bzw. der Anpassung an Rechtsentwicklungen außerhalb der Sozialversicherung dienen sollen, vorgemerkt. Diese konnten im Rahmen der letzten Novellen angesichts sozialpolitisch dringenderer Anliegen nicht realisiert werden.

Weiters enthält der Entwurf folgende Maßnahmen im Bereich der Krankenversicherung, welche zur Verbesserung der Finanzsituation dieses Versicherungszweiges beitragen sollen:

- Umwandlung der satzungsmäßigen Pflichtleistung der Reise- und Fahrtkostenzuschüsse in eine freiwillige Leistung;
- Ausschluß der Notare, Notariatsanwärter und Bezieher einer Pension nach dem NVG 1972 von der Angehörigeneigenschaft;
- Valorisierung der Beitragsgrundlage im Zusammenhang mit Karenzurlauben;
- Beitragsgrundlage bei Verminderung der Bezüge bzw. Tragung der Beitragslast in diesen Fällen.

Darüber hinaus sind die Änderungen des gleichzeitig vorgelegten Entwurfs einer 53. Novelle zum ASVG auch im Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz vorzunehmen, um die Übereinstimmung der jeweiligen Vorschriften des ASVG und des B-KUVG zu wahren. Auf die finanziellen Erläuterungen zum ASVG wird verwiesen.

Um im Einzelfall das Auffinden der gewünschten Erläuterung im ASVG-Novellenentwurf zu erleichtern, werden im folgenden die in beiden Gesetzen einander entsprechenden Vorschriften gegenübergestellt:

B-KUVG

§§ 1 Abs. 1 Z 6 sowie
2 Abs. 1 Z 4
§ 17
§ 26 a Abs. 2 Z 1
§ 43 Abs. 3
§ 50 Abs. 1
§ 56 Abs. 9 und 11
§ 59 Abs. 3 und 4
§ 83 Abs. 1 und 2
§ 96 Abs. 2 und 3
§ 112 Abs. 6
§ 132 Abs. 5 Z 1
§ 136
§ 182 Abs. 3 und 4

ASVG

§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. e
§ 43
§ 74 Abs. 3 Z 3
§ 102 Abs. 3
§ 107 a Abs. 1
§ 123 Abs. 9 und 11
§ 131 Abs. 3 und 5
§ 135 Abs. 4 und 5
§ 189 Abs. 2
§ 215 a Abs. 4
§ 420 Abs. 5 Z 1
§ 424
§ 564 Abs. 7 und 8

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung
der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen
gründet sich auf den Kompetenztatbestand
"Sozialversicherungswesen" des Art. 10 Abs. 1 Z 11
B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes
zu bemerken:

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 1):

§ 1 Abs. 1 Z 1 B-KUVG in der Fassung des Strukturanzugsgesetzes, BGBl. Nr. 297/1995, normiert, daß sich die Pflichtversicherung nach dem B-KUVG nicht auf Beamte erstreckt, deren Dienstbezüge wegen Übernahme einer Funktion nach dem Bezügegesetz oder als Mitglied der Kommission der Europäischen Union entfallen.

Einer Anregung des Amtes der Wiener Landesregierung folgend soll diese Ausnahmeregelung dahingehend erweitert werden, daß sie künftig auch bei Entfall der Dienstbezüge wegen Übernahme einer Funktion nach einem bezügerechtlichen Landesgesetz gilt.

Zu Z 3, 6, 42 und 44 (§§ 1 Abs. 1 Z 7 und 12, 4, 146 Abs. 3 und 160 Abs. 1):

Durch die gegenständlichen Novellierungsvorschläge soll - in Übereinstimmung mit jenen zu den §§ 129 und 226 ASVG im Rahmen des Entwurfes einer 53. ASVG-Novelle (auf die Erläuterungen hiezu wird verwiesen) - eindeutig festgelegt werden, daß für den Wohnsitzbegriff in den Sozialversicherungsgesetzen die Definition des § 66 Abs. 1 der Jurisdiktionsnorm maßgeblich ist.

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 1 Z 3):

Nach der derzeit geltenden Fassung des § 2 Abs. 1 Z 3 B-KUVG sind die "zeitverpflichteten Soldaten des Bundesheeres im Sinne des § 10 des Wehrgesetzes 1978" von der Krankenversicherung ausgenommen.

Wie das Bundesministerium für Landesverteidigung mitgeteilt hat, ist das Rechtsinstitut "Zeitverpflichteter Soldat" ausgelaufen, sodaß bereits seit einigen Jahren keine derartigen zeitverpflichteten Soldaten mehr dem Bundesheer angehören.

Die Z 3 im § 2 Abs. 1 B-KUVG kann daher ersatzlos entfallen.

Zu Z 7 und 8 (§ 5 Abs. 3 und § 7):

Durch die vorgeschlagene Änderung soll der Begriff "Ruhens" durch den Begriff "Unterbrechung" ersetzt werden. Dies erscheint im Zusammenhang mit § 56 Abs. 1 B-KUVG im Interesse der

Rechtssicherheit sowie unter Gleichheitsaspekten erforderlich:

So setzt die Anspruchsberechtigung des Angehörigen gemäß § 56 B-KUVG voraus, daß dieser weder nach den Vorschriften des B-KUVG noch nach anderen gesetzlichen Vorschriften krankenversichert ist. Die derzeitige Institution eines Ruhens der Versicherung während der Zeit des Urlaubs gegen Einstellung der Bezüge (Karenzurlaub) läßt aber den Bestand der Versicherung an sich unberührt.

Im Hinblick darauf würde nach der gegenwärtigen Gesetzeslage das Ruhen der Versicherung einer Anspruchsberechtigung als Angehöriger gemäß § 56 Abs. 1 B-KUVG entgegenstehen, was unter anderem dazu führt, daß etwa im dritten Karenzjahr (Babyjahr) im Rahmen des B-KUVG keine Anspruchsberechtigung als Angehöriger in Betracht kommt, währenddessen im ASVG-Bereich dies durchwegs möglich ist.

Zu Z 10 (§ 19 Abs. 1 Z 1 lit. b):

In Anbetracht der erfolgten Änderung des Beamtdienstrechtes im Rahmen des Strukturanpassungsgesetzes, BGBI. Nr. 297/1995, sowie der damit verbundenen Substitution der Haushaltzzulagenregelung durch eine Kinderzulagenregelung ergibt sich die Notwendigkeit, die Kinderzulage in den Katalog des § 19 Abs. 1 B-KUVG aufzunehmen.

Angesichts dessen, daß in den einschlägigen gesetzlichen Regelungen auf Landesebene (für Landes- und Gemeindebedienstete) sowie den entsprechenden dienstrechlichen Bestimmungen der Körperschaften des öffentlichen Rechts noch Haushaltzzulagen vorgesehen sind, sind im § 19 Abs. 1 Z 1 lit. b B-KUVG beide Zulagen anzuführen.

Zu Z 11 und 45 (§§ 19 Abs. 4 und 182 Abs. 2):

Nach der derzeitigen Gesetzeslage wird im Falle eines Urlaubes gegen Einstellung der Bezüge, soweit gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 und 3 die Krankenversicherung aufrecht bleibt, als Grundlage für die Bemessung der Beiträge die letzte unmittelbar vor der Beurlaubung bestandene Beitragsgrundlage herangezogen. Eine Valorisierung dieser Beitragsgrundlage ist nicht vorgesehen.

Dies führt zu dem für die Versichertengemeinschaft unbefriedigenden Ergebnis, daß es derzeit Versicherte gibt, die beispielsweise seit dem 1. Jänner 1971 einen

Karenzurlaub gegen Einstellung der Bezüge konsumieren und denen lediglich die Versicherungsbeiträge unter Zugrundelegung der seinerzeitig gültigen Beitragsgrundlage vorgeschrieben werden können; das hat mitunter zur Konsequenz, daß etwa Spitzenverdiener Beiträge unter Heranziehung einer Beitragsgrundlage entrichten, welche weniger als die Hälfte der Höchstbeitragsgrundlage beträgt.

Im Hinblick darauf erscheint es im Interesse der Beitragsgerechtigkeit erforderlich, im § 19 Abs. 4 B-KUVG für Fälle gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 B-KUVG (Aufrechterhaltung der Krankenversicherung auf Antrag des Versicherten) eine Valorisierung der Beitragsgrundlage vorzusehen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß vergleichsweise auch im Leistungsbereich - so etwa in der gesetzlichen Unfallversicherung - eine Valorisierung der Bemessungsgrundlage vorgesehen ist (vgl. § 93 Abs. 4 B-KUVG) und damit eine solche durchaus systemimmanent erscheint.

Für bereits bestehende Karenzurlaube wird darüber hinaus - in einer Übergangsbestimmung - normiert, daß bezüglich des Wirksamkeitsbeginnes der Valorisierung auf den Zeitpunkt des Beginnes des Karenzurlaubes abzustellen ist.

In Anbetracht der geringen Zahl der Fälle wird es aber zu keinen nennenswerten Mehreinnahmen für die Krankenversicherung kommen.

Zu Z 12 bis 15 und 18 (§§ 19 Abs. 5 bis 7, 21 Abs. 1, 22 Abs. 4 und 26 a Abs. 3):

Die derzeit bestehende Mindestbeitragsgrundlage und die damit verbundene Regelung, daß im Falle einer Unterschreitung derselben der Dienstgeber den Beitrag, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen den Bezügen des Versicherten und der Mindestbeitragsgrundlage entfällt, zur Gänze allein zu tragen hat, erscheint im Hinblick auf deren mangelnde praktische Relevanz - es gibt derzeit kaum Fälle, in denen die Mindestbeitragsgrundlage nicht erreicht wird - gegenstandslos.

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter hat daher angeregt, eine dahingehende Regelung zu schaffen, daß bei Kürzung oder teilweisem sowie gänzlichem Entfall der Bezüge der Dienstgeber den Beitrag, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Bezug des Versicherten und der letzten unmittelbar vor der Herabsetzung der Bezüge bestandenen

Beitragsgrundlage entfällt, zu tragen hat. Dies soll auch für Fälle des teilweisen oder gänzlichen Verzichts auf die Bezüge gelten.

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt die für die Versichertengemeinschaft unbefriedigende Situation ergibt, daß in Fällen, in denen es zu einer Verringerung des Bezuges kommt, die Beitragsgrundlage entsprechend den tatsächlich ausbezahlten Bezügen gebildet wird und damit - trotz des vollen Leistungsanspruches - nur eine aliquote oder (in manchen Fällen) gar keine Beitragsgrundlage gebildet werden kann (so insbesondere bei Gehaltskürzungen).

Für den Bund als Dienstgeber sind damit geringfügige Mehraufwendungen verbunden, diese können aber in Folge der geringen Zahl der Fälle nicht quantifiziert werden.

Unter einem mit der Neuregelung der Tragung der Beitragslast bei Kürzung (Entfall) der Bezüge bzw. Verzicht auf die Bezüge soll eine besondere Bestimmung über die Beitragsbemessung in diesen Fällen geschaffen werden (Einfügung eines neuen Abs. 5 in § 19 B-KUVG). Dies erscheint insbesondere auch im Hinblick darauf, daß § 79 Abs. 3 B-KUVG (Leistungsbemessung beim Wochengeld) auf die Beitragsgrundlage gemäß § 19 B-KUVG verweist, sinnvoll.

Darüber hinaus soll die bisherige Regelung über die Mindestbeitragsgrundlage - die durch die erwähnte Neuregelung im § 22 Abs. 4 B-KUVG gegenstandslos geworden ist - entfallen.

Zu Z 16, 19 und 24 (§§ 22 a Abs. 1, 26 c und 55 Abs. 3):

Es handelt sich hiebei lediglich um Zitierungsanpassungen infolge des (neuen) Wehrgesetzes 1990.

Zu Z 30 und 45 (§§ 70 a und 181):

Durch ein Versehen bei der Drucklegung wurden Artikel 38 Z 7 und 8 der Regierungsvorlage zum Strukturanpassungsgesetz 1996, betreffend eine Zitatsanpassung in § 70 a und die Inkrafttretensbestimmungen in § 181 B-KUVG, nicht der parlamentarischen Beschußfassung zugeführt. Dieses Versehen soll nunmehr behoben werden.

Zu Z 35 (§ 108 Abs. 4):

Die vorgeschlagene Neuregelung ist in Verbindung mit der entsprechenden Ergänzung des § 210 Abs. 3 ASVG im Rahmen einer 53. ASVG-Novelle zu sehen und soll eine ausgewogene finanzielle Belastung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt im Falle der Bildung einer Gesamtrente sicherstellen.

Derzeit steht dem - für die Erbringung der Gesamtleistung (Gesamtrente) nach Abs. 3 dieser Bestimmung zuständigen - Versicherungsträger hinsichtlich des Teiles der Gesamtleistung, der der Minderung der Erwerbsfähigkeit aus früheren Versicherungsfällen entspricht, Anspruch auf Ersatz gegenüber dem Versicherungsträger zu, der zur Entschädigung des vorangegangenen Versicherungsfalles zuständig war. Da sich die Leistungssysteme des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und des Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes in einigen Punkten wesentlich unterscheiden, fehlt bisher eine entsprechende Regelung in der korrespondierenden Bestimmung (§ 210) des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

Da durch diese Regelung bei der Bildung der Gesamtrenten eine Belastung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter und eine Entlastung des ASVG-Versicherungsträgers entsteht, soll nun der ASVG-Versicherungsträger im Ersatzwege jenen Betrag zu leisten haben, auf den der Versicherte im Rentenabfindungswege (freiwilliges Ausscheiden) Anspruch hätte.

Auf die entsprechenden finanziellen Anmerkungen zur Änderung des § 210 Abs. 3 ASVG wird verwiesen.

Zu Z 38 (§ 119):

Durch § 321 ASVG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 314/1994 wurde - in Verbindung mit der Verfahrensbestimmung des § 361 ASVG - für den Bereich des ASVG das sogenannte "Allpartenservice" (Weiterleitung von Anträgen und Meldungen an den zuständigen Sozialversicherungsträger) eingeführt.

Die gegenständliche Ergänzung dient der diesbezüglichen Anpassung des B-KUVG.

Zu Z 40 (§ 133 Abs. 1):

Gemäß § 133 Abs. 1 B-KUVG in seiner derzeit geltenden Fassung sind die Versicherungsvertreter aus der Gruppe der Dienstnehmer und der Dienstgeber "für Verwaltungskörper, deren Tätigkeitsbereich sich nicht über mehr als ein Bundesland erstreckt", vom zuständigen Landeshauptmann (im Falle der Dienstgeber: im Einvernehmen mit der zuständigen Finanzlandesbehörde) zu entsenden (für die Entsendung in die übrigen Verwaltungskörper der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales bzw. der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zuständig).

Diese Bestimmung bestand in annähernd gleicher Form - es wurde lediglich der Ausdruck "Bundesministerium" durch den Ausdruck "Bundesminister" ersetzt - auch bereits vor der 23. Novelle zum B-KUVG. Allerdings wurde mit dieser Novelle der § 139 B-KUVG um einen Abs. 2 erweitert, demzufolge die Mitglieder des Vorstandes und der Landesstellenausschüsse gleichzeitig der Generalversammlung angehören. Diese Änderung führt dazu, daß nunmehr auch die Versicherungsvertreter in den Landesstellenausschüssen der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Generalversammlung bundesweit tätig werden und daher an sich vom Bundesminister für Arbeit und Soziales zu entsenden wären. Aus § 139 Abs. 2 B-KUVG ergibt sich jedoch, daß die durch die Landeshauptmänner vorgenommenen Entsendungen der Versicherungsvertreter in die Landesstellenausschüsse selbstverständlich auch für die Generalversammlung gelten.

Aufgrund eines redaktionellen Versehens im Rahmen der 23. B-KUVG-Novelle unterblieb allerdings eine entsprechende Anpassung des § 133 Abs. 1 B-KUVG. Zur Behebung dieses Versehens und im Hinblick auf die auch nach der 23. B-KUVG-Novelle geübte Praxis soll nunmehr klargestellt werden, daß die Entsendung der Versicherungsvertreter für die Landesstellenausschüsse nach wie vor in die Kompetenz des Landeshauptmannes fällt.

Zu Z 43 (§ 151 Abs. 4):

Mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 335, wurde normiert, daß der Zuschlag gemäß § 22 Abs. 3 B-KUVG - neben der erweiterten Heilbehandlung - auch der Bestreitung der Ausgaben

der medizinischen Rehabilitation dient. Auf Grund eines Redaktionsversehens unterblieb die in diesem Zusammenhang erforderliche Anpassung der Bestimmung über die Rücklagenbildung gemäß § 151 Abs. 4 B-KUVG. Dies soll nunmehr nachgeholt werden.

Versicherungspflicht in der Kranken- und Unfallversicherung

§ 1. (1) In der Kranken- und Unfallversicherung sind, sofern nicht eine Ausnahme nach den §§ 2 oder 3 gegeben ist, versichert:

1. die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, einem Bundesland, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde stehenden Dienstnehmer, soweit nicht nach ihren dienstrechtlischen Vorschriften der Entfall ihrer Dienstbezüge wegen Übernahme einer Funktion nach dem Bezügegesetz, BGBI. Nr. 273/1972, oder als Mitglied der Kommission der Europäischen Union vorgesehen ist;

2. bis 5. unverändert.

6. die Versicherungsvertreter in den Verwaltungskörpern der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter;

7. solange sie ihren Hauptwohnsitz im Inland haben,
a) und b) unverändert.

8. bis 11. unverändert.

12. Personen, die auf Grund einer der in Z.8 bis 11 angeführten Funktionen einen Ruhe(Versorungs)bezug, eine laufende Zuwendung oder nach landesgesetzlicher Regelung einen außerordentlichen Versorgungsgenuß beziehen, solange sie ihren Hauptwohnsitz im Inland haben;

13. bis 15 unverändert.

(2) bis (4) unverändert.

Ausnahmen von der Krankenversicherung

§ 2. (1) Von der Krankenversicherung sind – unbeachtet der Bestimmung des Abs.2 – ausgenommen:

1. und 2. unverändert.

3. die zeitverpflichteten Soldaten des Bundesheeres im Sinne des § 10 des Wehrgesetzes 1978;

Versicherungspflicht in der Kranken- und Unfallversicherung

§ 1. (1) In der Kranken- und Unfallversicherung sind, sofern nicht eine Ausnahme nach den §§ 2 oder 3 gegeben ist, versichert:

1. die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, einem Bundesland, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde stehenden Dienstnehmer, soweit nicht nach ihren dienstrechtlischen Vorschriften der Entfall ihrer Dienstbezüge wegen Übernahme einer Funktion nach dem Bezügegesetz, * BGBI. Nr. 273/1972, oder einem bezügerechtlichen * Landesgesetz oder als Mitglied der Kommission der Europäischen Union vorgesehen ist;

2. bis 5. unverändert.

6. die Versicherungsvertreter in den Verwaltungskörpern der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter sowie die Mitglieder des Beirates gemäß den §§ 149 a ff;

* 7. solange sie ihren Wohnsitz im Inland haben,
a) und b) unverändert.

8. bis 11. unverändert.

12. Personen, die auf Grund einer der in Z.8 bis 11 angeführten Funktionen einen Ruhe(Versorungs)bezug, eine laufende Zuwendung oder nach landesgesetzlicher Regelung einen außerordentlichen Versorgungsgenuß beziehen, * solange sie ihren Wohnsitz im Inland haben;

13. bis 15 unverändert.

(2) bis (4) unverändert.

Ausnahmen von der Krankenversicherung

§ 2. (1) Von der Krankenversicherung sind – unbeachtet der Bestimmung des Abs.2 – ausgenommen:

1. und 2. unverändert.

3. Aufgehoben.

BKUVG - Geltende Fassung

4. die Versicherungsvertreter in den Verwaltungskörpern der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter;

5. bis 8. unverändert.

(2) unverändert.

Einbeziehung im Verordnungsweg

§ 4. Die Dienstnehmer einer gesetzlichen beruflichen Vertretung, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs sowie der Wiener Börsekammer und der Kammer der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien, auf die die in § 1 Abs.1 Z.2 lit.a und b genannten Voraussetzungen zutreffen und bei denen nicht ein Ausnahmegrund nach § 2 Abs.1 Z.2 bzw. § 3 Z.2 gegeben ist, sind auf Antrag des Dienstgebers durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales in die Kranken- bzw. Unfallversicherung nach diesem Bundesgesetz einzubeziehen, wenn der Einbeziehung nicht öffentliche Rücksichten vom Gesichtspunkt der Sozialversicherung entgegenstehen. Im Falle der Einbeziehung der Dienstnehmer einer gesetzlichen beruflichen Vertretung, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs sowie der Wiener Börsekammer und der Kammer der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien in die Krankenversicherung sind auch diejenigen Personen versichert, die auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses von dieser gesetzlichen beruflichen Vertretung (der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Wiener Börsekammer bzw. der Kammer der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien) Ruhe(Versorgungs)bezüge erhalten, sofern sie ihren Hauptwohnsitz im Inland haben.

Beginn der Versicherung

§ 5. (1) und (2) unverändert.

(3) Nach Wegfall eines Ausnahmegrundes nach den §§ 2 und 3 beziehungsweise nach dem Ende des Urlaubes gegen Einstellung der Bezüge, der das Ruhen der Krankenversicherung bewirkt (§ 7), beginnt die Versicherung mit dem dem Wegfall des Ausnahme(Ruhens)grundes folgenden Tag.

BKUVG - Vorgeschlagene Fassung

* 4. die Versicherungsvertreter in den Verwaltungskörpern der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter sowie die Mitglieder des Beirates gemäß den §§ 149 a ff;

5. bis 8. unverändert.

(2) unverändert.

Einbeziehung im Verordnungsweg

§ 4. Die Dienstnehmer einer gesetzlichen beruflichen Vertretung, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs sowie der Wiener Börsekammer und der Kammer der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien, auf die die in § 1 Abs.1 Z.2 lit.a und b genannten Voraussetzungen zutreffen und bei denen nicht ein Ausnahmegrund nach § 2 Abs.1 Z.2 bzw. § 3 Z.2 gegeben ist, sind auf Antrag des Dienstgebers durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales in die Kranken- bzw. Unfallversicherung nach diesem Bundesgesetz einzubeziehen, wenn der Einbeziehung nicht öffentliche Rücksichten vom Gesichtspunkt der Sozialversicherung entgegenstehen. Im Falle der Einbeziehung der Dienstnehmer einer gesetzlichen beruflichen Vertretung, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs sowie der Wiener Börsekammer und der Kammer der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien in die Krankenversicherung sind auch diejenigen Personen versichert, die auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses von dieser gesetzlichen beruflichen Vertretung (der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Wiener Börsekammer bzw. der Kammer der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien) Ruhe(Versorgungs)bezüge erhalten, sofern sie ihren Wohnsitz im Inland haben.

Beginn der Versicherung

§ 5. (1) und (2) unverändert.

* (3) Nach Wegfall eines Ausnahmegrundes nach den §§ 2 und 3 beziehungsweise nach dem Ende des Urlaubes gegen Einstellung der Bezüge, der die Unterbrechung der Krankenversicherung bewirkt (§ 7), beginnt die Versicherung mit dem dem Wegfall des Ausnahme(Ruhens)grundes folgenden Tag.

BKUVG - Geltende Fassung

Ruhen der Versicherung

§ 7. (1) Die Versicherung ruht während des Urlaubes gegen Einstellung der Bezüge (Karenzurlaub).

(2) Das Ruhen der Krankenversicherung tritt nicht ein,

1. sofern der Urlaub die Dauer eines Monates nicht überschreitet;

2. während der Dauer des Bezuges von Karenzurlaubsgeld nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBI.Nr.395/1974 oder gleichartigen Bestimmungen;

3. wenn der Versicherte die Aufrechterhaltung der Krankenversicherung innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt beantragt, ab dem sonst das Ruhen eintreten würde.

Auskunftspflicht der Versicherten und der Leistungsempfänger

§ 17. Die Versicherten sowie die Leistungsempfänger sind verpflichtet, der Versicherungsanstalt über alle für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände längstens binnen zwei Wochen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen und auf Verlangen der Versicherungsanstalt die Richtigkeit der Auskunft nachzuweisen.

Beitragsgrundlage

§ 19. (1) Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge ist

1. für die in § 1 Abs.1 Z.1 bis 5 und 14 lit.a genannten Versicherten

a) unverändert.

b) die Haushaltszulage,

c) bis e) unverändert.

2. bis 4. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

BKUVG - Vorgeschlagene Fassung

Unterbrechnung der Versicherung

* § 7. (1) Die Versicherung wird für die Zeit eines Urlaubes gegen Einstellung der Bezüge (Karenzurlaub) unterbrochen.

* (2) Die Unterbrechung der Krankenversicherung tritt nicht ein,

1. sofern der Urlaub die Dauer eines Monates nicht überschreitet;

2. während der Dauer des Bezuges von Karenzurlaubsgeld nach den Bestimmungen des

* Bundesgesetzes BGBI. Nr. 395/1974 oder gleichartigen Bestimmungen;

3. wenn der Versicherte die Aufrechterhaltung der Krankenversicherung innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt beantragt, ab dem sonst die Unterbrechung eintreten würde.

Auskunftspflicht der Versicherten und der Leistungs(Leistungs)empfänger

* § 17. Die Versicherten sowie die Zahlungs(Leistungs)empfänger sind verpflichtet, der Versicherungsanstalt über alle für das Versicherungsverhältnis und für die Prüfung bzw. Durchsetzung von Ansprüchen nach den §§ 125ff maßgebenden Umstände längstens binnen 14 Tagen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

Beitragsgrundlage

§ 19. (1) Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge ist

1. für die in § 1 Abs.1 Z.1 bis 5 und 14 lit.a genannten Versicherten

a) unverändert.

b) die Haushaltszulage sowie die Kinderzulage,

c) bis e) unverändert.

2. bis 4. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

BKUVG - Geltende Fassung

(4) Grundlage für die Bemessung der Beiträge bildet in den Fällen des § 7 Abs.2 Z.1 und 3 die letzte unmittelbar vor der Beurlaubung bestandene Beitragsgrundlage im Sinne des Abs.1, in den Fällen des § 7 Abs.2 Z.2 der doppelte Betrag des monatlichen Karenzurlaubsgeldes.

(5) Die Beitragsgrundlage darf die Mindestbeitragsgrundlage nicht unter- und die Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten. Als monatliche Höchstbeitragsgrundlage gilt das 30fache des nach § 108 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Betrages. Als monatliche Mindestbeitragsgrundlage gelten 15 VH der Höchstbeitragsgrundlage. Die sich hienach ergebenden Beträge sind durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festzustellen.

(6) Ist ein Versicherter in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz mehrfach versichert, so ist für die Bemessung der allgemeinen Beiträge jede der jeweils nach den Abs.1 bis 4 in Frage kommenden Beitragsgrundlagen gesondert und bis zur Höchstbeitragsgrundlage zu berücksichtigen.

Sonderbeiträge

§ 21. (1) Von den Sonderzahlungen, das sind Zahlungen, die in größeren Zeiträumen als Kalendermonaten gewährt werden, wie zum Beispiel ein 13. oder 14. Monatsbezug, Weihnachts- oder Urlaubsgeld, Gewinnanteile oder Bilanzgeld, sind unbeschadet der Bestimmung des § 19 Abs.3 Beiträge mit dem gleichen Hundertsatz wie für die allgemeinen Beiträge (§ 20) zu leisten. Hierbei sind die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen bis zum doppelten Betrag der für Jänner dieses Jahres geltenden Höchstbeitragsgrundlage (§ 19 Abs.5) zu

BKUVG - Vorgeschlagene Fassung

(4) Grundlage für die Bemessung der Beiträge bildet * in den Fällen des § 7 Abs. 2 Z 1 und 3 die letzte unmittelbar vor der Beurlaubung bestandene Beitragsgrundlage, wobei sich diese jeweils um den auf eine Dezimalstelle gerundeten Hundertsatz erhöht, um den sich bei Bundesbeamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach dem Gehaltsgesetz 1956 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage ändert. In Fällen des § 7 Abs. 2 Z 2 bildet der doppelte Betrag des monatlichen Karenzurlaubsgeldes die Grundlage für die Bemessung der Beiträge.

(5) Grundlage für die Bemessung der Beiträge bei Kürzung, teilweisem oder gänzlichem Entfall der Bezüge sowie teilweisem oder gänzlichem Verzicht auf die Bezüge bildet die letzte vor der Herabsetzung der Bezüge bestandene Beitragsgrundlage im Sinne des Abs. 1.

(6) Die Beitragsgrundlage darf die Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten. Als monatliche Höchstbeitragsgrundlage gilt das 30fache des nach § 108 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Betrages. Der sich hienach ergebende Betrag ist durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festzustellen.

(7) Ist ein Versicherter in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz mehrfach versichert, so ist für die Bemessung der allgemeinen Beiträge jede der jeweils nach den Abs.1 bis 5 in Frage kommenden Beitragsgrundlagen gesondert und bis zur Höchstbeitragsgrundlage zu berücksichtigen.

Sonderbeiträge

§ 21. (1) Von den Sonderzahlungen, das sind Zahlungen, die in größeren Zeiträumen als Kalendermonaten gewährt werden, wie zum Beispiel ein 13. oder 14. Monatsbezug, Weihnachts- oder Urlaubsgeld, Gewinnanteile oder Bilanzgeld, sind unbeschadet der Bestimmung des § 19 Abs.3 Beiträge mit dem gleichen Hundertsatz wie für die allgemeinen Beiträge (§ 20) zu leisten. Hierbei sind die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen bis zum doppelten Betrag der für Jänner dieses Jahres geltenden Höchstbeitragsgrundlage (§ 19 Abs.6) zu

BKUVG - Geltende Fassung

berücksichtigen. § 19 Abs.6 gilt entsprechend.

(2) unverändert.

Aufteilung der Beitragslast

§ 22. (1) bis (3) unverändert.

(4) Erreichen die für die Ermittlung der Beitragsgrundlage heranzuziehenden Bezüge (§ 19) im Monat nicht den Betrag der Mindestbeitragsgrundlage, so hat der Dienstgeber den Beitrag, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen den Bezügen des Versicherten und der Mindestbeitragsgrundlage entfällt, zur Gänze allein zu tragen.

(5) unverändert.

Beitragspflicht während des Präsenzdienstes

§ 22a. (1) Für die Dauer des auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 zu leistenden ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes ruht die Beitragspflicht des Versicherten und seines Dienstgebers.

(2) unverändert.

Beiträge

§ 26a. (1) unverändert.

(2) Einen Beitrag in der Höhe von 175 S jährlich haben zu entrichten:

1. für jeden nach § 1 Abs.1 Z.6 versicherten Versicherungsvertreter die Versicherungsanstalt;

2. bis 5. unverändert.

Die angeführten Stellen haben den Beitrag zur Gänze zu tragen.

(3) An die Stelle des in Abs. 2 genannten Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres jener Betrag, der sich durch die Erhöhung um den jeweiligen auf eine Dezimalstelle gerundeten Hundertsatz ergibt, um den sich

BKUVG - Vorgeschlagene Fassung

* berücksichtigen. § 19 Abs.7 gilt entsprechend.

(2) unverändert.

Aufteilung der Beitragslast

§ 22. (1) bis (3) unverändert.

* (4) Bei Kürzung oder teilweisem oder gänzlichem Entfall der Bezüge hat der Dienstgeber den Beitrag, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Bezug des Versicherten und der letzten unmittelbar vor der Herabsetzung der Bezüge bestandenen Beitragsgrundlage (§ 19 Abs. 5) entfällt, zur Gänze allein zu tragen. Dies gilt auch bei teilweisem oder gänzlichem Verzicht auf die Bezüge.

(5) unverändert.

Beitragspflicht während des Präsenzdienstes

* § 22a. (1) Für die Dauer des auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990 zu leistenden ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes ruht die Beitragspflicht des Versicherten und seines Dienstgebers.

(2) unverändert.

Beiträge

§ 26a. (1) unverändert.

(2) Einen Beitrag in der Höhe von 175 S jährlich haben zu entrichten:

* 1. für jeden nach § 1 Abs.1 Z.6 versicherten Versicherungsvertreter bzw. jedes nach dieser Bestimmung versicherte Beitragsmitglied die Versicherungsanstalt;

2. bis 5. unverändert.

Die angeführten Stellen haben den Beitrag zur Gänze zu tragen.

(3) An die Stelle des in Abs. 2 genannten Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres jener Betrag, der sich durch die Erhöhung um den jeweiligen auf eine Dezimalstelle gerundeten Hundertsatz ergibt, um den sich

BKUVG – Geltende Fassung

zu diesem Zeitpunkt das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach dem Gehaltsgesetz 1956 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage gegenüber dem vergleichbaren Gehalt am 1. Jänner des vorangegangenen Jahres ändert oder geändert hat. Tritt eine Änderung des genannten Gehaltes am 1. Jänner des in Betracht kommenden Jahres nicht ein, so gilt der zuletzt festgestellte Betrag als Beitrag. § 19 Abs. 5 letzter Satz und § 22 Abs. 5 erster Satz gelten entsprechend.

Beitragspflicht während des Präsenzdienstes

§ 26c. Für die Dauer des auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 zu leistenden ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes ruht die Beitragspflicht des Dienstgebers in der Unfallversicherung.

Verfall von Leistungsansprüchen infolge Zeitablaufes

§ 43. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Anspruch auf bereits fällig gewordene Raten zuerkannter Renten verfällt nach Ablauf eines Jahres seit der Fälligkeit.

Bezugsberechtigung im Falle des Todes des Anspruchsberechtigten

§ 50. (1) Ist im Zeitpunkt des Todes des Anspruchsberechtigten eine fällige Geldleistung (Erstattung von Kosten an Stelle von Sachleistungen) noch nicht ausgezahlt, so sind, sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, nacheinander der Ehegatte, die leiblichen Kinder, die Wahlkinder, die Stiefkinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister bezugsberechtigt, alle diese Personen jedoch nur, wenn sie mit dem Anspruchsberechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Steht der Anspruch mehreren Kindern oder Geschwistern des Verstorbenen zu, so sind sie zu gleichen Teilen anspruchsberechtigt.

BKUVG – Vorgeschlagene Fassung

zu diesem Zeitpunkt das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach dem Gehaltsgesetz 1956 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage gegenüber dem vergleichbaren Gehalt am 1. Jänner des vorangegangenen Jahres ändert oder geändert hat. Tritt eine Änderung des genannten Gehaltes am 1. Jänner des in Betracht kommenden Jahres nicht ein, so gilt der zuletzt festgestellte Betrag als Beitrag. § 19 Abs. 6 letzter Satz und § 22 Abs. 5 erster Satz gelten entsprechend.

Beitragspflicht während des Präsenzdienstes

* § 26c. Für die Dauer des auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990 zu leistenden ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes ruht die Beitragspflicht des Dienstgebers in der Unfallversicherung.

Verfall von Leistungsansprüchen infolge Zeitablaufes

§ 43. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Anspruch auf bereits fällig gewordene Raten zuerkannter Renten verfällt nach Ablauf eines Jahres seit der Fälligkeit. Diese Frist wird gehemmt, solange * dem Anspruchsberechtigten die Inanspruchnahme der * Leistungen durch ein unabwendbares Hindernis nicht * möglich ist.

Bezugsberechtigung im Falle des Todes des Anspruchsberechtigten

§ 50. (1) Ist im Zeitpunkt des Todes des Anspruchsberechtigten eine fällige Geldleistung (Erstattung von Kosten an Stelle von Sachleistungen) noch nicht ausgezahlt, so sind, sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, nacheinander der Ehegatte, die leiblichen Kinder, die Wahlkinder, die Stiefkinder, die Eltern, die Geschwister bezugsberechtigt, alle diese Personen jedoch nur, wenn sie mit dem Anspruchsberechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Steht der Anspruch mehreren Kindern, den Eltern oder mehreren Geschwistern des Verstorbenen zu, so sind sie zu gleichen Teilen bezugsberechtigt. Letztlich sind die Verlassenschaft nach dem Versicherten bzw. dessen Erben bezugsberechtigt.

(2) unverändert.

Anspruchsberechtigung während der Versicherung und nach dem Ausscheiden aus der Versicherung

§ 55. (1) und (2) unverändert.

(3) Für die Dauer des auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 zu leistenden ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes ruht der Anspruch des Wehrpflichtigen auf Leistungen der Krankenversicherung für seine Person.

Anspruchsberechtigung der Angehörigen

§ 56. (1) bis (8) unverändert.

(9) Eine im Abs. 2 Z 1 und Abs. 6 bis 8 genannte Person gilt nur als Angehöriger, soweit es sich nicht um eine Person handelt, die

a) und b) unverändert.

c) zu den in § 4 Abs. 2 Z 6 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes genannten Personen gehört.

(10) unverändert.

(2) unverändert.

Anspruchsberechtigung während der Versicherung und nach dem Ausscheiden aus der Versicherung

§ 55. (1) und (2) unverändert.

(3) Für die Dauer des auf Grund der Bestimmungen des * Wehrgesetzes 1990 zu leistenden ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes ruht der Anspruch des Wehrpflichtigen auf Leistungen der Krankenversicherung für seine Person.

Anspruchsberechtigung der Angehörigen

§ 56. (1) bis (8) unverändert.

(9) Eine im Abs. 2 Z 1 und Abs. 6 bis 8 genannte Person gilt nur als Angehöriger, soweit es sich nicht um eine Person handelt, die

a) und b) unverändert.

c) zu den in § 4 Abs. 2 Z 6 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes genannten Personen gehört, oder

d) der Versicherungspflicht gemäß § 3 des Notarversicherungsgesetzes 1972 unterliegt oder eine Pension nach dem Notarversicherungsgesetz 1972 bezieht.

(10) unverändert.

* (11) Als Pflegekinder gemäß Abs. 2 Z 6 gelten auch
* Minderjährige, die von einem (einer) Versicherten
* gepflegt und erzogen werden, wenn sie mit dem (der)
* Versicherten

* 1. bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert
* sind und

* 2. ständig in Hausgemeinschaft leben.

Erstattung der Kosten der Krankenbehandlung

§ 59. (1) und (2) unverändert.

(3) Stehen eigene Einrichtungen (Vertragseinrichtungen) der Versicherungsanstalt nicht zu Verfügung, kann die nächstgelegene geeignete Einrichtung in Anspruch genommen werden. Das gleiche gilt bei im Inland eingetretenen Unfällen, plötzlichen Erkrankungen und ähnlichen Ereignissen. Die Versicherungsanstalt hat in solchen Fällen für die dem Versicherten tatsächlich erwachsenen Kosten (Arztkosten, Heilmittelkosten, Kosten der Anstaltspflege und Reise-(Fahrt-) und Transportkosten) den in der Satzung festgesetzten Ersatz zu leisten. Bei der Festsetzung des Ersatzes ist auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Versicherungsanstalt Bedacht zu nehmen. Abs.1 letzter Satz gilt entsprechend. Für die weitere Behandlung ist, sofern der Versicherte nicht eine anderweitige Krankenbehandlung im Sinne des Abs.1 in Anspruch nimmt, so bald wie möglich ein Vertragspartner oder eine eigene Einrichtung (Vertragseinrichtung) der Versicherungsanstalt heranzuziehen, wenn der Zustand des Erkrankten (Verletzten) dies ohne Gefahr einer Verschlimmerung zuläßt.

Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit

§ 70 a. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit können auch durch Gewährung von Zuschüssen für Landaufenthalt und Aufenthalt in Kurorten bzw. Kuranstalten erbracht werden.

§ 83. (1) Als Pflichtleistung sind Reise(Fahrt)kosten, die zur Inanspruchnahme der nächstgelegenen geeigneten Behandlungsstelle durch den Versicherten oder einen Angehörigen (§ 56) notwendig sind und sich nicht aus der

Erstattung der Kosten der Krankenbehandlung

§ 59. (1) und (2) unverändert.

(3) Stehen eigene Einrichtungen (Vertragseinrichtungen) der Versicherungsanstalt nicht zu Verfügung, kann die nächstgelegene geeignete Einrichtung in Anspruch genommen werden. Das gleiche gilt bei im Inland eingetretenen Unfällen, plötzlichen Erkrankungen und ähnlichen Ereignissen. Die Versicherungsanstalt hat in solchen Fällen für die dem Versicherten tatsächlich erwachsenen Kosten (Arztkosten, Heilmittelkosten, Kosten der Anstaltspflege) den in der Satzung festgesetzten Ersatz zu leisten; darüber hinaus können nach Maßgabe der Satzung auch die notwendigen Reise-(Fahrt-) und Transportkosten übernommen werden.

- * Bei der Festsetzung des Ersatzes ist auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Versicherungsanstalt Bedacht zu nehmen. Abs.1 letzter Satz gilt entsprechend. Für die weitere Behandlung ist, sofern der Versicherte nicht eine anderweitige Krankenbehandlung im Sinne des Abs.1 in Anspruch nimmt, so bald wie möglich ein Vertragspartner oder eine eigene Einrichtung (Vertragseinrichtung) der Versicherungsanstalt heranzuziehen, wenn der Zustand des Erkrankten (Verletzten) dies ohne Gefahr einer Verschlimmerung zuläßt.

- * (4) Für Leistungen eines approbierten Arztes (§ 3 c des Ärztegesetzes 1984) besteht nur dann Anspruch auf Kostenerstattung, wenn der Arzt gemäß Artikel 36 Abs. 2 der Richtlinie 93/16/EWG das Recht erworben hat, den ärztlichen Beruf als praktischer Arzt im Rahmen eines Sozialversicherungssystems auszuüben.

Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit

§ 70 a. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit können auch nach Maßgabe der vom Hauptverband hierzu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 28 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) durch Gewährung von Zuschüssen für Landaufenthalt und Aufenthalt in Kurorten bzw. Kuranstalten erbracht werden.

- * § 83. (1) Die Reise(Fahrt)kosten, die
- *
- *
- *

Benützung öffentlicher Verkehrsmittel innerhalb des Stadtgebietes (Straßenbahn, Autobus) ergeben, zu ersetzen, wenn die Entfernung mehr als 5 km beträgt. Das Ausmaß des Kostenersatzes bzw. eines allfälligen Kostenanteiles des Versicherten ist in der Satzung unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verhältnisse und auf den dem Versicherten für sich bzw. seinen Angehörigen bei Benutzung des billigsten öffentlichen Verkehrsmittels erwachsenden Reisekostenaufwand festzusetzen; dies gilt auch bei Benützung eines Privatfahrzeuges. Die Satzung kann überdies bestimmen, daß nach diesen Grundsätzen festgestellte Reise(Fahrt)kosten bei Kindern und gebrechlichen Personen auch für eine Begleitperson gewährt werden. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Behandlungsstelle ist in jedem Fall nachzuweisen.

(2) Bei Notwendigkeit des Transportes gehunfähig erkrankter Versicherter und Angehöriger (§ 56) zu besonderen Untersuchungen und Behandlungen sind über ärztlichen Antrag von der Versicherungsanstalt die Beförderungskosten zur nächstgelegenen geeigneten Behandlungsstelle als Pflichtleistung unter Bedachtnahme auf Abs. 1 zu übernehmen.

(3) bis (5) unverändert.

Unfallheilbehandlung

§ 96. (1) unverändert.

(2) Die Unfallheilbehandlung umfaßt insbesondere:

1. ärztliche Hilfe,
2. Heilmittel,
3. Heilbehelfe,
4. Pflege in Kranken-, Kur- und sonstigen Anstalten.

- * *
- * *
- * *
- * *
- * *
- * *
- * *
- * *
- * *
- * *
- * *
- * *
- * *
- * *
- * *
- * *
- * 1. zur Inanspruchnahme der nächstgelegenen geeigneten Behandlungsstelle durch den Versicherten oder einen Angehörigen (§ 56) oder
- * 2. zur körpergerechten Anpassung von Heilbehelfen und Hilfsmitteln
- * notwendig sind und sich nicht aus der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel innerhalb des Stadtgebietes (Straßenbahn, Autobus) ergeben, können nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung ersetzt werden, wenn die Entfernung mehr als 5 km beträgt.
- (2) Bei Notwendigkeit des Transportes gehunfähig erkrankter Versicherter und Angehöriger (§ 56) zu besonderen Untersuchungen und Behandlungen können über ärztlichen Antrag von der Versicherungsanstalt die Beförderungskosten zur nächstgelegenen geeigneten Behandlungsstelle unter Bedachtnahme auf Abs. 1 nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung übernommen werden.
- (3) bis (5) unverändert.

Unfallheilbehandlung

§ 96. (1) unverändert.

(2) Die Unfallheilbehandlung umfaßt insbesondere:

1. ärztliche Hilfe,
2. Heilmittel,
3. Heilbehelfe,
4. Pflege in Kranken-, Kur- und sonstigen Anstalten.

BKUVG - Geltende Fassung

(3) Die Unfallheilbehandlung ist in entsprechender Anwendung der §§ 58 bis 60, 63, 64, 65 Abs. 1, 8 und 9, 66, 67, 82 und 83 in einer Art und einem Ausmaß zu gewähren, daß der Zweck der Heilbehandlung (Abs. 1) tunlichst erreicht wird. Ein Behandlungsbeitrag, eine Rezeptgebühr bzw. ein Kostenanteil für Reise(Fahrt)- und Transportkosten darf nicht eingehoben werden.

(4) unverändert.

Entschädigung aus mehreren Versicherungsfällen

§ 108. (1) bis (3) unverändert.

(4) Dem für die Erbringung der Gesamtleistung nach Abs. 3 zuständigen Versicherungsträger steht hinsichtlich des Teiles der Gesamtleistung, der der Minderung der Erwerbsfähigkeit aus früheren Versicherungsfällen entspricht, Anspruch auf Ersatz gegenüber dem Versicherungsträger zu, der zur Entschädigung des vorangegangenen Versicherungsfalles zuständig war. Für die Höhe des Ersatzanspruches gilt § 184 Abs. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend. Der Ersatzanspruch ist bei sonstigem Verlust binnen sechs Jahren von dem Tag an, an dem die Feststellung der Gesamtleistung in Rechtskraft erwachsen ist, geltend zu machen.

(5) unverändert.

Witwen(Witwer)rente

§ 112. (1) bis (5) unverändert.

(6) Auf die Witwen(Witwer)rente, die wieder aufgelebt ist, sind laufende Unterhaltsleistungen und die in § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBI. Nr. 400, angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe (dem Witwer) aufgrund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe zufließen, soweit sie einen wieder aufgelebten Versorgungsbezug übersteigen (§ 21 Abs. 6 des Pensionsgesetzes 1965). Hinsichtlich der

BKUVG - Vorgeschlagene Fassung

- * In den Fällen der Z 1 bis 4 sowie im Zusammenhang mit der Körpergerechten Anpassung von Körperersatzstücken, orthopädischen Beihelfen und anderen Hilfsmitteln können Reise-(Fahrt-) und Transportkosten nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten übernommen werden.

(3) Die Unfallheilbehandlung ist in entsprechender Anwendung der §§ 58 bis 60, 63, 64, 65 Abs. 1, 8 und 9, 66, 67, 82 und 83 in einer Art und einem Ausmaß zu gewähren, daß der Zweck der Heilbehandlung (Abs. 1) tunlichst erreicht wird. Ein Behandlungsbeitrag bzw. eine Rezeptgebühr darf nicht eingehoben werden.

(4) unverändert.

Entschädigung aus mehreren Versicherungsfällen

§ 108. (1) bis (3) unverändert.

(4) Dem für die Erbringung der Gesamtleistung nach Abs. 3 zuständigen Versicherungsträger steht ein Anspruch auf Ersatz gegenüber dem Versicherungsträger zu, der zur Entschädigung des vorangegangenen Versicherungsfalles zuständig war. Für die Höhe des Ersatzanspruches gilt § 184 Abs. 4 und 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß der Berechnung die Versehrtrente des zur Entschädigung des vorangegangenen Versicherungsfalles zuständigen Versicherungsträgers zugrunde zu legen ist, die im letzten Monat vor Bildung der Gesamtrente gebührt hat.

(5) unverändert.

Witwen(Witwer)rente

§ 112. (1) bis (5) unverändert.

(6) Auf die Witwen(Witwer)rente, die wieder aufgelebt ist, sind laufende Unterhaltsleistungen und die in § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBI. Nr. 400, angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe (dem Witwer) aufgrund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe zufließen, soweit sie einen wieder aufgelebten Versorgungsbezug übersteigen (§ 21 Abs. 6 des Pensionsgesetzes 1965). Eine Anrechnung

BKUVG - Geltende Fassung

Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Erhält die Witwe (der Witwer) statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die monatliche Witwe(Witwer)rente ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich aus der Annahme eines jährlichen Erträgnisses von 4 vH des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe (des Witwers) unter, so entfällt die Anrechnung.

(7) unverändert.

Gegenseitige Verwaltungshilfe

§ 119. Die Versicherungsanstalt und die übrigen Träger der Sozialversicherung (der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger) sind verpflichtet, bei Erfüllung ihrer Aufgaben einander zu unterstützen; sie haben insbesondere Ersuchen, die zu diesem Zweck an sie ergehen, im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen und auch unaufgefordert anderen Versicherungsträgern alle Mitteilungen zukommen zu lassen, die für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind. Die Verpflichtung zur gegenseitigen Hilfe bezieht sich auch auf die Übermittlung von Daten im Sinne des § 3 des Datenschutzgesetzes, BGBI.Nr.565/1978, im automationsunterstützten Datenverkehr zwischen der Versicherungsanstalt und den übrigen Trägern der Sozialversicherung (Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger), die zur Durchführung des Melde- und Beitragsverfahrens, zur Erbringung von Leistungen sowie zur Durchsetzung von Ersatzansprüchen notwendig sind.

Versicherungsvertreter

§ 132. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Tätigkeit als Mitglied eines Verwaltungskörpers erfolgt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung und begründet kein Dienstverhältnis zur Versicherungsanstalt. Hiefür gebühren Entschädigungen nach folgenden Grundsätzen:

BKUVG - Vorgeschlagene Fassung

- * laufender Unterhaltsleistungen erfolgt nur in der Höhe eines Vierzehntels der jährlich tatsächlich zufließenden Unterhaltsleistung. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden.
- * Erhält die Witwe (der Witwer) statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die monatliche Witwe(Witwer)rente ein Vierzehntel des Betrages anzurechnen, der sich aus der Annahme eines jährlichen Erträgnisses von 4 vH des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe (des Witwers) unter, so entfällt die Anrechnung.

(7) unverändert.

Gegenseitige Verwaltungshilfe

§ 119. Die Versicherungsanstalt und die übrigen Träger der Sozialversicherung (der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger) sind verpflichtet, bei Erfüllung ihrer Aufgaben einander zu unterstützen; sie haben insbesondere Ersuchen, die zu diesem Zweck an sie ergehen, im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen und auch unaufgefordert anderen Versicherungsträgern alle Mitteilungen zukommen zu lassen, die für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind, sowie Anträge und Meldungen fristwahrend weiterzuleiten. Die Verpflichtung zur gegenseitigen Hilfe bezieht sich auch auf die Übermittlung von Daten im Sinne des § 3 des Datenschutzgesetzes, BGBI.Nr.565/1978, im automationsunterstützten Datenverkehr zwischen der Versicherungsanstalt und den übrigen Trägern der Sozialversicherung (Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger), die zur Durchführung des Melde- und Beitragsverfahrens, zur Erbringung von Leistungen sowie zur Durchsetzung von Ersatzansprüchen notwendig sind.

Versicherungsvertreter

§ 132. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Tätigkeit als Mitglied eines Verwaltungskörpers erfolgt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung und begründet kein Dienstverhältnis zur Versicherungsanstalt. Hiefür gebühren Entschädigungen nach folgenden Grundsätzen:

BKUVG - Geltende Fassung

1. Die Mitglieder der Verwaltungskörper haben Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBI. Nr. 133.

2. und 3. unverändert.

§ 49 Abs. 4 ist anzuwenden.

(6) unverändert.

Entsendung der Versicherungsvertreter

§ 133. (1) Die Versicherungsvertreter aus der Gruppe der Dienstnehmer für Verwaltungskörper, deren Tätigkeitsbereich sich nicht über mehr als ein Bundesland erstreckt, sind vom zuständigen Landeshauptmann, für die übrigen Verwaltungskörper vom Bundesminister für Arbeit und Soziales zu entsenden. Die entsendeberechtigten Stellen haben hiezu Vorschläge des Österreichischen Gewerkschaftsbundes einzuholen, welche dieser im Einvernehmen mit der in Betracht kommenden Gewerkschaft zu erstatten hat. Die Versicherungsvertreter aus der Gruppe der Dienstgeber für Verwaltungskörper, deren Tätigkeitsbereich sich nicht über mehr als ein Bundesland erstreckt, sind vom zuständigen Landeshauptmann im Einvernehmen mit der zuständigen Finanzlandesbehörde, für die übrigen Verwaltungskörper vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu entsenden. Kommt ein Einvernehmen zwischen dem Landeshauptmann und der Finanzlandesbehörde nicht zustande, so entsendet auf Antrag einer dieser beiden Stellen der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Dienstgebervertreter. Bei der Entsendung ist auf die fachliche Eignung Bedacht zu nehmen. Die gleichzeitige Entsendung ein und derselben Person als Versicherungsvertreter sowohl in die Kontrollversammlung als auch in die Generalversammlung der Versicherungsanstalt ist unzulässig.

(2) bis (5) unverändert.

Pflichten und Haftung der Versicherungsvertreter

§ 136. Die Mitglieder der Verwaltungskörper haben bei der Ausübung ihres Amtes die Gesetze der Republik Österreich, die Satzung der Versicherungsanstalt und die darauf beruhenden sonstigen Rechtsvorschriften zu beachten. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit sowie zur

BKUVG - Vorgeschlagene Fassung

1. Die Mitglieder der Verwaltungskörper haben Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten nach Maßgabe von Richtlinien gemäß § 31 Abs. 5 Z 31 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

2. und 3. unverändert.

§ 49 Abs. 4 ist anzuwenden.

(6) unverändert.

Entsendung der Versicherungsvertreter

§ 133. (1) Die Versicherungsvertreter aus der Gruppe der Dienstnehmer sind für Landesstellenausschüsse vom zuständigen Landeshauptmann, für die übrigen Verwaltungskörper vom Bundesminister für Arbeit und Soziales zu entsenden. Die entsendeberechtigten Stellen haben hiezu Vorschläge des Österreichischen Gewerkschaftsbundes einzuholen, welche dieser im Einvernehmen mit der in Betracht kommenden Gewerkschaft zu erstatten hat. Die Versicherungsvertreter aus der Gruppe der Dienstgeber sind für Landesstellenausschüsse vom zuständigen Landeshauptmann im Einvernehmen mit der zuständigen Finanzlandesbehörde, für die übrigen Verwaltungskörper vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu entsenden. Kommt ein Einvernehmen zwischen dem Landeshauptmann und der Finanzlandesbehörde nicht zustande, so entsendet auf Antrag einer dieser beiden Stellen der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Dienstgebervertreter. Bei der Entsendung ist auf die fachliche Eignung Bedacht zu nehmen. Die gleichzeitige Entsendung ein und derselben Person als Versicherungsvertreter sowohl in die Kontrollversammlung als auch in die Generalversammlung der Versicherungsanstalt ist unzulässig.

(2) bis (5) unverändert.

Pflichten und Haftung der Versicherungsvertreter

§ 136. Die Mitglieder der Verwaltungskörper haben bei der Ausübung ihres Amtes die Rechtsvorschriften zu beachten. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit sowie zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Sie haften unbeschadet der Bestimmungen

BKUVG - Geltende Fassung

gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Sie haften unbeschadet der Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, BGBI. Nr. 20/1949, in der jeweils geltenden Fassung, für jeden Schaden, der der Versicherungsanstalt aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten erwächst. Die Versicherungsanstalt kann auf Ansprüche aus der Haftung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verzichten. Macht die Versicherungsanstalt trotz mangelnder Genehmigung die Haftung nicht geltend, so kann die Aufsichtsbehörde die Haftung an Stelle und auf Kosten der Versicherungsanstalt geltend machen.

Aufgaben der Landesstellausschüsse

§ 146. (1) und (2) unverändert.

(3) Die örtliche Zuständigkeit eines Landesstellausschusses richtet sich bei Versicherten nach deren Wohnort. Ist kein Wohnort im Inland vorhanden, ist der für Wien, Niederösterreich und Burgenland bestehende Landesstellausschuß zuständig.

(4) und (5) unverändert.

Rechnungsabschluß und Nachweisungen

§ 151. (1) bis (3) unverändert.

(4) Soweit die Einnahmen nach § 22 Abs.3 die Aufwendungen eines Geschäftsjahres für die erweiterte Heilbehandlung übersteigen, sind sie einer gesonderten Rücklage zuzuführen. Diese Rücklage darf nur zur Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer Wirtschaftsgüter für die Zwecke der erweiterten Heilbehandlung verwendet werden.

(5) unverändert.

Fortdauer einer nach früherer Vorschrift bestehenden Pflichtversicherung

§ 160. (1) Personen, die am 30.Juni 1967 nach den in diesem Zeitpunkt in Geltung gestandenen Bestimmungen über die Krankenversicherung der Bundesangestellten pflichtversichert waren, nach den Vorschriften des Ersten Teiles aber nicht mehr in der Krankenversicherung versichert wären, bleiben versichert, solange die für

BKUVG - Vorgeschlagene Fassung

- * des Amtshaftungs- und des Organhaftpflichtgesetzes für jeden Schaden, der der Versicherungsanstalt aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten erwächst. Die Versicherungsanstalt kann auf Ansprüche aus der Haftung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verzichten.
- * Macht die Versicherungsanstalt trotz mangelnder Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Haftung nicht geltend, so kann diese die Haftung an Stelle und auf Kosten der Versicherungsanstalt geltend machen.
- *
- *
- *
- *
- *

Aufgaben der Landesstellausschüsse

§ 146. (1) und (2) unverändert.

(3) Die örtliche Zuständigkeit eines Landesstellausschusses richtet sich bei Versicherten nach deren Wohnsitz. Ist kein Wohnsitz im Inland vorhanden, ist der für Wien, Niederösterreich und Burgenland bestehende Landesstellausschuß zuständig.

(4) und (5) unverändert.

Rechnungsabschluß und Nachweisungen

§ 151. (1) bis (3) unverändert.

(4) Soweit die Einnahmen nach § 22 Abs.3 die Aufwendungen eines Geschäftsjahres für die erweiterte Heilbehandlung sowie die medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation übersteigen, sind sie einer gesonderten Rücklage zuzuführen. Diese Rücklage darf nur zur Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer Wirtschaftsgüter für die Zwecke der erweiterten Heilbehandlung verwendet werden.

(5) unverändert.

Fortdauer einer nach früherer Vorschrift bestehenden Pflichtversicherung

§ 160. (1) Personen, die am 30.Juni 1967 nach den in diesem Zeitpunkt in Geltung gestandenen Bestimmungen über die Krankenversicherung der Bundesangestellten pflichtversichert waren, nach den Vorschriften des Ersten Teiles aber nicht mehr in der Krankenversicherung versichert wären, bleiben versichert, solange die für

BKUVG - Geltende Fassung

den Bestand der Pflichtversicherung nach den bisherigen Vorschriften maßgebend gewesenen Voraussetzungen weiterhin erfüllt werden. Desgleichen sind Hinterbliebene versichert, die nach solchen Personen eine Pensionsleistung der in § 1 Abs. 1 Z. 8 oder 13 bezeichneten Art erhalten, solange sie den Hauptwohnsitz im Inland haben.

(2) unverändert.

BKUVG - Vorgeschlagene Fassung

den Bestand der Pflichtversicherung nach den bisherigen Vorschriften maßgebend gewesenen Voraussetzungen weiterhin erfüllt werden. Desgleichen sind Hinterbliebene versichert, die nach solchen Personen eine Pensionsleistung der in § 1 Abs. 1 Z. 8 oder 13 bezeichneten Art erhalten, solange sie den Wohnsitz im Inland haben.

(2) unverändert.

* § 181. (1) Es treten in Kraft:

- * 1. mit 1. Juli 1996 die §§ 56 Abs. 3 Z 1, 65 a Abs. 5 und 70 a Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGB1. Nr. 201/1996;
- * 2. mit 1. Jänner 1997 die §§ 32 Abs. 2, 41 und 45 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGB1. Nr. 201/1996.

* (2) Anstelle des verhältnismäßigen Teiles der Rente gemäß § 41 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGB1. Nr. 201/1996 gebührt Personen, die im Dezember 1996 eine Rente beziehen und bei denen der Leistungsanspruch am 31. Dezember 1996 aufrecht ist, für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalls der Rente eintritt, eine Vorschußzahlung. Die Vorschußzahlung ist in der Höhe der im Dezember 1996 ausgezahlten Rente einschließlich der Zuschüsse spätestens am 1. Jänner 1997 flüssig zu machen. Alle auf die Rente anzuwendenden Bestimmungen gelten auch für die Vorschußzahlung.

* (3) Abweichend von § 32 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGB1. Nr. 201/1996 fallen Hinterbliebenenrenten nach dem Tode eines Rentenempfängers, der eine Vorschußzahlung gemäß Abs. 2 bezogen hat, mit Beginn des Kalendermonats, der dem Tod des Rentenempfängers folgt, an. Für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalls der Hinterbliebenenrente eintritt, gebührt anstelle des verhältnismäßigen Teiles der Hinterbliebenenrente gemäß § 41 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGB1. Nr. 201/1996 eine Vorschußzahlung. Die Vorschußzahlung ist in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenrente einschließlich der Zuschüsse spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Rentenempfängers folgt, flüssig zu machen. Alle auf die Rente anzuwendenden Bestimmungen gelten auch für die Vorschußzahlung.

* (4) Die §§ 65 a Abs. 5 und 70 a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGB1. Nr. 201/1996 sind nur auf Fälle

- * anzuwenden, in denen die Unterbringung nach dem 30. Juni 1996 beginnt.
- * § 182. (1) Es treten in Kraft:
 - * 1. mit 1. August 1996 die §§ 1 Abs. 1 Z 1, 6, 7 und 12, 2 Abs. 1 Z 4, 4, 5 Abs. 3, 7, 17, 19 Abs. 4 bis 7, 21 Abs. 1, 22 Abs. 4, 22 a Abs. 1, 26 a Abs. 2 Z 1 und Abs. 3, 26 c, 43 Abs. 3, 50 Abs. 1, 55 Abs. 3, 56 Abs. 9 und 11, 59 Abs. 3, 83 Abs. 1 und 2, 96 Abs. 2 und 3, 108 Abs. 4, 112 Abs. 6, 119, 132 Abs. 5 Z 1, 133 Abs. 1, 136, 146 Abs. 3, 151 Abs. 4 sowie 160 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGB1. Nr. xxx/1996 und die Aufhebung des § 2 Abs. 1 Z 3;
 - * 2. rückwirkend mit 1. Juli 1996 § 70 a Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGB1. Nr. xxx/1996;
 - * 3. rückwirkend mit 1. Mai 1996 § 181 in der Fassung des Bundesgesetzes BGB1. Nr. xxx/1996;
 - * 4. rückwirkend mit 1. Mai 1995 § 19 Abs. 1 Z 1 lit. b in der Fassung des Bundesgesetzes BGB1. Nr. xxx/1996;
 - * 5. rückwirkend mit 1. Jänner 1995 § 59 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGB1. Nr. xxx/1996.
- * (2) § 19 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGB1. Nr. xxx/1996 ist für am 31. Juli 1996 bestehende Fälle des § 7 Abs. 1 Z 1 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Erhöhung der Beitragssgrundlage ab Beginn des jeweiligen Karenzurlaubes vorzunehmen ist.
- * (3) Leidet ein Versicherter am 1. August 1996 an einer Krankheit, die erst auf Grund der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGB1. Nr. xxx/1996 als Berufskrankheit anerkannt wird, so sind ihm die Leistungen der Unfallversicherung zu gewähren, wenn der Versicherungsfall nach dem 30. Juni 1967 eingetreten ist und der Antrag bis 30. Juni 1997 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. August 1996 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, so gebühren die Leistungen ab dem Tag der Antragstellung.
- * (4) Im Falle des durch eine Krankheit verursachten Todes des Versicherten, die erst auf Grund der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGB1. Nr. xxx/1996 als Berufskrankheit anerkannt wird, sind die Leistungen der Unfallversicherung an die Hinterbliebenen zu gewähren, wenn der Versicherungsfall nach dem 30. Juni 1967

BKUVG - Geltende Fassung

BKUVG - Vorgeschlagene Fassung

- * eingetreten ist und der Antrag bis 30. Juni 1997
- * gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab
- * 1. August 1996 zu gewähren. Wird der Antrag später
- * gestellt, so gebühren die Leistungen ab dem Tag der
- * Antragstellung.